

Ercheint täglich früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition Johannisstraße 38.

Preiskurs der Redaction: Vormittags 10-12 Uhr. Nachmittags 4-6 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Briefe an Wochentagen bis 5 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis 9 Uhr.

Zu den Anzeigen für Prof. Anzeigen: Otto Reum, Unterwallstraße 22, p. 20. Briefe, Katharinenstr. 18, p. nur bis 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Kuflage 15,500.

Abonnementspreis vierteljährlich 4 1/2 Rthl., incl. Frachtlohn 5 Rthl., durch die Post bezogen 6 Rthl. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Belegblätter 10 Pf. Gebühren für Extrablätter ohne Postbeförderung 30 Pf. mit Postbeförderung 45 Pf. Inserate 5 Gg. Feuille 20 Pf. Höherer Schriften laut unserem Preisverzeichnis. — Labels für den Satz nach letzterem Tarif. Anzeigen unter dem Reichsanzeiger die Spalte 40 Pf. Inserate sind frei an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung pro numerando oder durch Postverrechnung.

N^o 152.

Sonnabend den 1. Juni 1878.

72. Jahrgang

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag den 2. Juni nur Vormittags bis 1/2 9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. April d. J., die Abänderung der Fahrpläne für den Ort Wiederau betr., werden die concessionirten Droschkenehmer hiermit veranlaßt, die im Betriebe befindlichen Fahrpläne binnen acht Tagen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet und bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 15 R in der Buchdruckerei der Herren Bar & Hermann hier, Wilmannsstraße Nr. 37, abändern zu lassen; eine Gebühr hierfür ist von den Concessionären nicht zu bezahlen. Leipzig, den 29. Mai 1878.

Leipzig, 31. Mai.

Die Orientfrage schleppt sich ungelöst in den neuen Monat hinein; dieser beginnt aber unter günstigen Anzeichen, die uns hoffen lassen, daß unter seinem Regiment die lange ersehnte Lösung eintreten werde. Freilich noch keine endgültige Lösung, die erst dann erfolgen wird, wenn die Türkei den Rückzug nach dem heimatlichen Asien antreten und die europäischen Mächte das Schicksal Konstantinopels und die Verwaltung des Dardanellen-Straßensystems in die Hand nehmen werden. Aber doch eine Lösung, welche die Gefahr eines neuen großen Krieges beseitigt und uns auf lange Jahre hinaus Ruhe verspricht. Die Verhinderung eines Krieges zwischen Rußland und England, dem auch Oesterreich nicht fern bleiben würde, erhob sich mit erneuter Kraft nach dem Bekanntwerden der Friedenspräliminarien von San Stefano, die vielfach schädigend in die politischen und wirtschaftlichen Interessen der beiden Großmächte eingriffen, welche nächst Rußland am meisten bei der Orientfrage beteiligt sind. Die Einwendungen beider Mächte haben inzwischen auf russischer Seite eine sehr entgegenkommende Berücksichtigung gefunden. Rußland hat in sehr wesentlichen Punkten bereits nachgegeben, in anderen sich wenigstens nicht ablehnend verhalten, und so dürfen wir dem Congreß, dessen nahe bevorstehender Zusammentritt von allen Seiten angekündigt wird, heute mit viel größerer Zuversicht entgegenzusehen, als vor Monaten, da Alles noch hing und bangte „in schwebender Bein“. Der „Globe“, ein offizielles Londoner Blatt, das gleichfalls den Zusammentritt des Congresses für gesichert erklärt, theilt über die Grundlagen der englisch-russischen Vereinbarung Näheres mit.

England und Rußland seien einverstanden, folgende Punkte der Entscheidung des Congresses zu unterwerfen:

- 1) Herstellung zweier bulgarischer Provinzen, nördlich und südlich des Balkans; 2) die türkischen Truppen räumen letztere Provinzen; 3) England tritt einer Aushilfe Bessarabiens nicht entgegen; 4) England erörtert auf dem Congresse die internationalen Abmachungen betreffs der Donau; 5) England betrachtet den russischen Beschluß vom 10. März nicht als Rechtfertigung eines einseitigen Einmarsches; Rußland verspricht, seine Grenze in Albanien nicht weiter vorzurücken; 6) Rußland tritt Bajasid an die Türkei ab, diese überläßt Bessien die Provinz Kotar; 7) Rußland verspricht seine Selbstentwaffnung nicht mittelst Gebiet zu decken; 8) der Congreß trifft Vorkehrungen, den Epirus, Thessalien und andere griechische Provinzen zu reorganisiren; 9) Rußland erklärt sich einverstanden, daß die Durchfahrt durch die Dardanellen und den Bosporus auf dem status quo bleibe; 10) England erörtert auf dem Congresse die Befreiung Bulgariens und die Truppenrückzüge durch Rumänien.

Rußland macht also zunächst in Betreff Bulgariens die gründliche Concession, daß es auf die Schaffung eines einheitlichen großen Slawenreiches verzichtet und auf das frühere Project der Zweitheilung Bulgariens, also auf den Boden der Konstantinopeler Konferenz zurücktritt; es bescheidet sich in der Dardanellenfrage mit dem bisherigen Zustande; in Bezug auf Bessarabien begnügt es sich — abgesehen von dem streitigen Bessarabien — mit Armenien, giebt sogar Bajasid noch an die Türkei heraus; es ist damit zufrieden, daß die griechischen Balkanstaaten in den zu reorganisirenden Provinzen ein Gegengewicht erhalten und daß die Donaufrage, die Frage der Befreiung Bulgariens und Rumäniens dem Urtheil des Congresses unterzogen werden. Dafür erhält es von England die Versicherung, daß dieses ihm in Betreff der Erwerbung von Bessarabien und von Armenien einschließliche Datum nicht entgegenzutreten werde. — Ein Theil dieser Abmachungen berührt auch Oesterreich sehr nahe und kommt diesem zu Gute, so namentlich diejenigen Punkte, die sich auf Bulgarien und die Befreiungsfrage beziehen. Für Oesterreich kommen freilich noch andere Punkte in Betracht, die England kalt lassen. Graf Andrassy hat dieser Tage vor den Delegationen die Bedingungen, an die Oesterreich seine Zustimmung

zu dem Stefano-Frieden knüpft, offener als bisher dargelegt. Sie betreffen außer der Begrenzung und Befreiung Bulgariens besonders die Serbien und Montenegro zugehörigen Bergströmen. Besondere Grenzregulirungen will Oesterreich gern diesen Halbstaaen gönnen; Bergströmen aber, die Oesterreich von seinen natürlichen Verbindungen, von seinen Militair- und Handelsstraßen nach dem Oriente abschneiden würden, kann und wird es nicht dulden. Es ist wohl anzunehmen, daß Rußland diese Wünsche Oesterreichs nicht minder berücksichtigen wird wie diejenigen Englands, ja daß es sie bereits berücksichtigt hat; schwerlich würde sonst der schweigsame Andrassy sich so weit vorgewagt und seine Bedingungen offen ausgedrückt haben. Dies deutet denn auch ein inspirirter Artikel der Wiener „Presse“ an, indem er sagt: „In Petersburg konnte man sich nicht verhehlen, daß eine Verlästigung der speciell österreichischen Forderungen und Einwendungen ebenso dringend notwendig sei, wie die Beachtung der von England oft und öffentlich ausgesprochenen Kritik des russisch-türkischen Separatfriedens. Graf Andrassy benutzte nun die erste Gelegenheit, welche ihm durch die Wiederberufung der Delegationen geboten wurde, um eben so klar und entschieden die Punkte zu bezeichnen, welche unser Cabinet in dem Friedensvertrage modificirt sehen will. Aus dem Umstande, daß Graf Andrassy seinen Anstand nimmt, die diplomatische Reserve, welche er bekanntlich streng zu wahren bestrebt ist, nunmehr zu durchbrechen, aus diesem Umstande schon darf man entnehmen, daß eine Verständigung über jene Punkte zwischen Petersburg und Wien, wenn nicht bereits erfolgt, doch zum guten Theile gesichert ist. Die Befreiung von Aka-Kahle, welche ohne Zweifel mit Zustimmung Rußlands und der europäischen Mächte geschehen ist, bietet schon an und für sich die Gewähr dafür, daß eine Modification des Friedensvertrages im Sinne der österreichischen Interessen von Seiten Rußlands nicht nur im Princip, sondern in wesentlichen Punkten anerkannt ist. Die Friedensansichten werden jedenfalls durch diese offizielle Kundgebung nur befestigt. Denn Graf Andrassy spricht nicht, um etwa durch diese öffentliche Kundgebung seiner diplomatischen Action einen größeren Nachdruck zu geben; Graf Andrassy hält es nur für angemessen, in einem Momente, wo die Verhandlungen bereits in ein befriedigendes Stadium getreten sind, auch den parlamentarischen Körperschaften des Inlandes gegenüber nicht länger mit der Verhüllung jener Punkte, welche die Grundlage und das Ziel seiner Action bilden, zurückzuhaltten.“

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Leipzig, 30. Mai.

In den preussischen Ministerien des Innern und der Justiz sind, wie der „Tribüne“ berichtet wird, bis jetzt lediglich Erhebungen über die Zahl und die Tendenz der socialistischen Vereine und Pressorgane angeordnet worden. Außerdem soll ein gegenseitiger Austausch der in Bezug auf diese Dinge gemachten Wahrnehmungen bezw. der Erfolge der angewendeten Repressivmaßregeln stattfinden. Erstere gesetzgeberische Maßnahmen sind ausgesprochenen Weise von der Regierung zwar beabsichtigt, doch wird man denselben schwerlich vor Anfang des künftigen Jahres näher treten.

Nach der „Nat.-Ztg.“ wird die preussische Regierung die Ausarbeitung eines Reichsvereinsgesetzes in Angriff nehmen und damit der im Reichstage gegebenen Anregung folgen. Uebrigens haben im preussischen Ministerium des Innern in den letzten Jahren bereits zweimal Vorbereitungen resp. Ermögungen für die Herstellung eines Reichsvereins- und Versammlungsrechts stattgefunden,

die jedoch wieder fallen gelassen wurden. Es wird darüber folgendes bemerkt:

„Das erste Mal fanden diese Vorarbeiten bald nach dem kullmann'schen Attentat im Jahre 1874 und das zweite Mal Erwägungen anfangs des vorigen Jahres statt. Die Gründe, welche die preussische Staatsregierung von dem Vorhaben, ein Reichsvereinsgesetz zu schaffen, wieder abgelenkt habe, waren äußerer Natur; die Vorarbeiten, besonders die Vergleichung des preussischen Vereinsgesetzes und der Vereinsgesetze in den übrigen größeren Bundesstaaten, besonders in Bayern und Sachsen (im bayerischen Vereinsgesetz besteht beispielsweise keine Unterscheidung zwischen Vereinen und Versammlungen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, und Vereinen, welche politische Gegenstände zu erörtern bezwecken, vielmehr unterliegen diese beiden in der bayerischen Gesetzgebung unterschiedenen Kategorien denselben beschränkenden Bestimmungen), ergaben, daß besonders diese beiden zuletzt genannten Bundesregierungen schwerlich geneigt sein werden, ihre ziemlich strengen, auf einer scharfen Durchführung der staatlichen Controle zur Verhütung von gefährlichen Mißbräuchen beruhenden Gesetze mit einem minder strengen Reichsvereinsgesetz zu vertauschen und daß somit wenig Aussicht sei, einen Vereinsgesetzentwurf herbeizuführen, der ebenso den Bundesrath wie den Reichstag mit Erfolg passieren kann. Inwiefern der hervorragende Werth eines einheitlichen Vereinsgesetzes für das ganze Reich, die Ermöglichung, die der Exekutivgewalt und den Gerichten eingeräumten Befugnisse gegenüber den gleichzeitigen Mißbräuchen des Versammlungs- und Vereinslebens über die Grenzen der einzelnen Bundesstaaten hinaus über ganz Deutschland zu erstrecken, die in dem einen Bundesstaate geschlossenen Vereine in der Fortsetzung ihrer bisherigen Thätigkeit in einem anderen deutschen Bundesstaate (wie dies bisher seitens der größeren socialdemokratischen Vereine mehrfach geschehen ist) zu verhindern — dieser principale Werth eines Reichsvereinsgesetzes wiegt etwaige minder strenge Specialbestimmungen eines solchen einheitlichen Gesetzes gegenüber den correspondirenden Bestimmungen der bestehenden Landesvereinsgesetze auf, und von diesem Gesichtspunkte ausgehend, unternimmt die preussische Regierung von Neuem die Ausarbeitung eines Vereinsgesetzes.“

Der (socialdemokratische) Verein für die Interessen der werththätigen Bevölkerung Berlins hatte für Dienstag Abend eine Mitglieder-Versammlung nach Bogel's Salon, Alexanderstraße 31, berufen, vor welcher der Reichstagsabgeordnete Fröliche einen Vortrag halten sollte. Raum war die Versammlung eröffnet (Fröliche war noch nicht anwesend), wurde dieselbe auch schon aufgelöst. Der nachhabende Lieutenant ersah unter den Versammelten einen sehr jugendlich aussehenden Menschen, und da es sich bei Feststellung des Nationalen herausstellte, daß derselbe erst 16 Jahre alt und noch Lehrling war, wurde die Auflösung der Versammlung verfügt. Der Vorsitzende meinte allerdings, es läge kein Grund vor; es ließen sich auch einige Dops! vornehmen, aber im Uebrigen verließ die Versammlung, wenn auch unter lautem Wurren, das Local. Der zweite Vorsitzende des Vereins, ein Herr König, welcher noch saß, als die andern Alle sich zum Ausgange hin bewegten, wurde nach dem Polizeibureau transportirt, damit seine Persönlichkeit dort festgestellt werde. Vor dem Locale hielt sich noch lange Zeit eine ziemlich Anzahl von Leuten versammelt, welche in mannichfacher Weise ihren Groll zum Ausdruck brachten.

Am Sonntag überreichte eine Deputation des Berliner „Vereins selbstständiger Handwerker und Fabrikanten“ dem Kaiser eine Glückwunsch-Adresse mit Bezug auf seine Errettung aus Todesgefahr. Der Kaiser beantwortete die an ihn bei dieser Gelegenheit gerichtete Ansprache wie folgt: „Ich danke Ihnen von ganzem Herzen dafür, daß Sie mir aus Ihrem Stande die Glückwünsche zu meiner Errettung darbringen. Es war nicht Gottes Willkür, die mich die Kugel eines verkommenen Subjectes getroffen hat; jedoch sehr richtig ist von Ihnen gesagt worden, daß mir schon der Verzicht des Todes viel Leid zugefügt hat. Die allgemeine Theilnahme wird dies hoffentlich lindern. Ich freue mich, Männer aus dem Gewerbebestande vor mir zu sehen, welche mit großer und fester Uebergzeugung ihren Stand so würdig vertreten. Auch ist sehr richtig gesagt und auf die Verirrungen hingewiesen, welche sich so leicht

Öffentliche Plenarsitzung der Handelskammer

Dienstag, den 4. Juni d. J., Abends 6 Uhr in deren Sitzungssaal, Neumarkt 19, I.

- Tagesordnung:
- 1) Registrande.
 - 2) Bericht des Ausschusses für Bank-, Münz- und Börsenwesen über die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern, den Mangel an Ein- und Zweimarkstücken und die Zwangspfenningstücke betr.
 - 3) Bericht des Verkehrsausschusses über a. die Vorlage des Präsidiums des Deutschen Handelsaas, das Eisenbahn-Tarifwesen betr., b. den von der Handelskammer zu Halle a. S. mitgetheilten Antrag, die Berechnung der Wagenladungsfrachten betr.
 - 4) Berichte des Finanzausschusses über die Rechnungen a. der Handelskammer und der Börse für 1876/77, b. des Handelsgenossenschafts- und des Börsenfonds für 1877.

Bekanntmachung.

Die beim Abbruch der Ufermaße des Elstermühlgrabens gewonnenen Kiesel, Holme, Pflöcke u., welche im Hofe der Angermühle lagern, sollen daselbst Dienstag den 4. Juni dieses Jahres, von früh 9 Uhr an, in kleineren Partien gegen sofortige Baarzahlung und unter dem im Termin an Ort und Stelle bekannt zu machenden weiteren Bedingungen an die Meißbietenden verkauft werden. Leipzig, den 27. Mai 1878.

Des Rathes von-Deputation.

fertig zu allerlei Ausrichtungen hinführen lassen. Ihr Stand ist dazu berufen, diesen Auswüchsen wirksam entgegenzutreten. In diesem Sinne, meine Herren, fahren Sie fort, Ihre Standesgenossen auf ihre bedeutsame Stellung aufmerksam zu machen, und sorgen Sie dafür, daß Sitte, Recht, Ordnung und christlicher Sinn aufrecht erhalten werde. Die Männer, welche ich jetzt vor mir sehe, geben mir die Bürgschaft, daß dies auch ferner geschehen werde; alle nochmals, sagen Sie Ihren Auftraggebern Meinen Dank.

In der „Kreuztg.“ wird folgende Erklärung veröffentlicht: „Sowohl im Interesse des Centralvereins wie in dem der christlich-socialen Arbeiterpartei und um beständige Verwechslungen und Mißverständnisse zu beseitigen, erschien es den Unterzeichneten im vollen gegenseitigen Einverständnis angemessen, ihre Beziehungen dahin zu regeln, daß Herr Hofprediger Stöcker heute aus dem Centralverein für Social-Reform ausgeschied.“

Berlin, den 28. Mai 1878.

Dr. G. Calberla. Stöcker. R. Todt.“

An die Mitglieder des Reichstages ist nachträglich noch der Commissionbericht über den Kapitulischen Gesetzentwurf, betreffend die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern, zur Vertheilung gelangt. Die Commission hat eine einheitliche Regelung der Auswanderungsverhältnisse durch die Reichsgesetzgebung für geboten und den gegenwärtigen Augenblick dazu für besonders geeignet gehalten. Nicht gleicher Meinung scheint die Reichsregierung gewesen zu sein, denn ihre Vertreter waren ohne Instruction. Die Commission hat den Entwurf nicht unerheblich abgeändert. Der Punkt, um welchen es sich dabei hauptsächlich handelte, ist in folgendem enthalten:

Der Entwurf unterscheidet den Auswanderungsunternehmer, d. h. den, der für eigene oder fremde Rechnung sich mit der Beförderung der Auswanderer befaßt, und den Auswanderungsagenten, der die Vertragsabläufe zwischen dem Unternehmer und dem Auswanderer vermittelt. Für beide verlangt er eine Concession der Landesregierung. Es soll jedoch die dem Unternehmer ertheilte Concession ihre Wirksamkeit auf ganz Deutschland ausüben. Der in einem deutschen Lande die Erlaubnis erhalten hat, soll im ganzen deutschen Reiche als zum Abschluß von Verträgen mit Auswanderern berechtigt angesehen werden, und während der Agent nur in dem Bezirke der Landesbehörde, welche ihm die Erlaubnis ertheilt hat, zur Ausübung seines Gewerbes berechtigt ist, so soll doch die Vollmacht eines in irgend einem Bundesstaate concessionirten Unternehmers als eine genügende Legitimation für seine Zulassung als Agenten ausreichen. Es würde also die Ertheilung der Concession in einem deutschen Bundesstaate für das ganze Reichgebiet wirksam sein, ohne daß den übrigen Bundesstaaten ein Mittel geboten würde, sich gegen die Ertheilung der Erlaubnis an eine unangenehme Person zu wahren, oder in anderer Weise, als durch Vortheilung an die concessionirende Landesregierung, die Entziehung einer ertheilten Concession, wenn der Unternehmer sich derselben unwürdig gezeigt, zu erwirken. Ja, es wäre sogar jede deutsche Landesregierung geneigt, jedem sonst geeigneten Bewerber die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Agenten für den vor einer anderen Regierung concessionirten Unternehmer zu ertheilen. Eine solche Stellung ist nach Ansicht der Commission den Landesregierungen nicht zumuthen. Sie war in ihrer Mehrheit der Ansicht, daß weder an sich, noch nach den gemachten Erfahrungen ein Grund vorliege, den Bundesregierungen die Ertheilung der Erlaubnis zum Gewerbe eines Auswanderungsunternehmers zu entziehen, während sie andererseits die Tendenz des Entwurfes, der in einem deutschen Staate ertheilten Erlaubnis eine Wirksamkeit für das ganze Reich beizulegen, durchaus billigte. Allein die unerlässliche Ausgleichung für die dadurch ermöglichte Einwirkung der einen Regierung auf die Interessen der Angehörigen der anderen Staaten glaubte sie in einer vielweiteregehenden Auffassungsweise der Reichsgewalt, als leichter in dem Entwurfe eingebracht war, suchen zu müssen.

Die deutschen Panzerschiffe „Preußen“, „König Wilhelm“ und „Großer Kurfürst“ sind am Mittwoch Abend von Wilhelmshaven nach Plymouth in See gegangen. Der Aviso „Halle“ folgt